

S a t z u n g
der Stadt Meerbusch über die
1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 63
für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Hessenweg/Römerstraße
vom . März 2011

Aufgrund der §§ 14 und 16 i.V.m. §17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt hat am 17. Februar 2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Hessenweg/Römerstraße beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 63 umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 184 und ist in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:2500, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Der Übersichtsplan wird im Fachbereich 4, Abteilung Stadtplanung, Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, Zimmer Nr. 132, dienstags von 8 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 16 Uhr zur Einsicht bereit gehalten.

§ 3

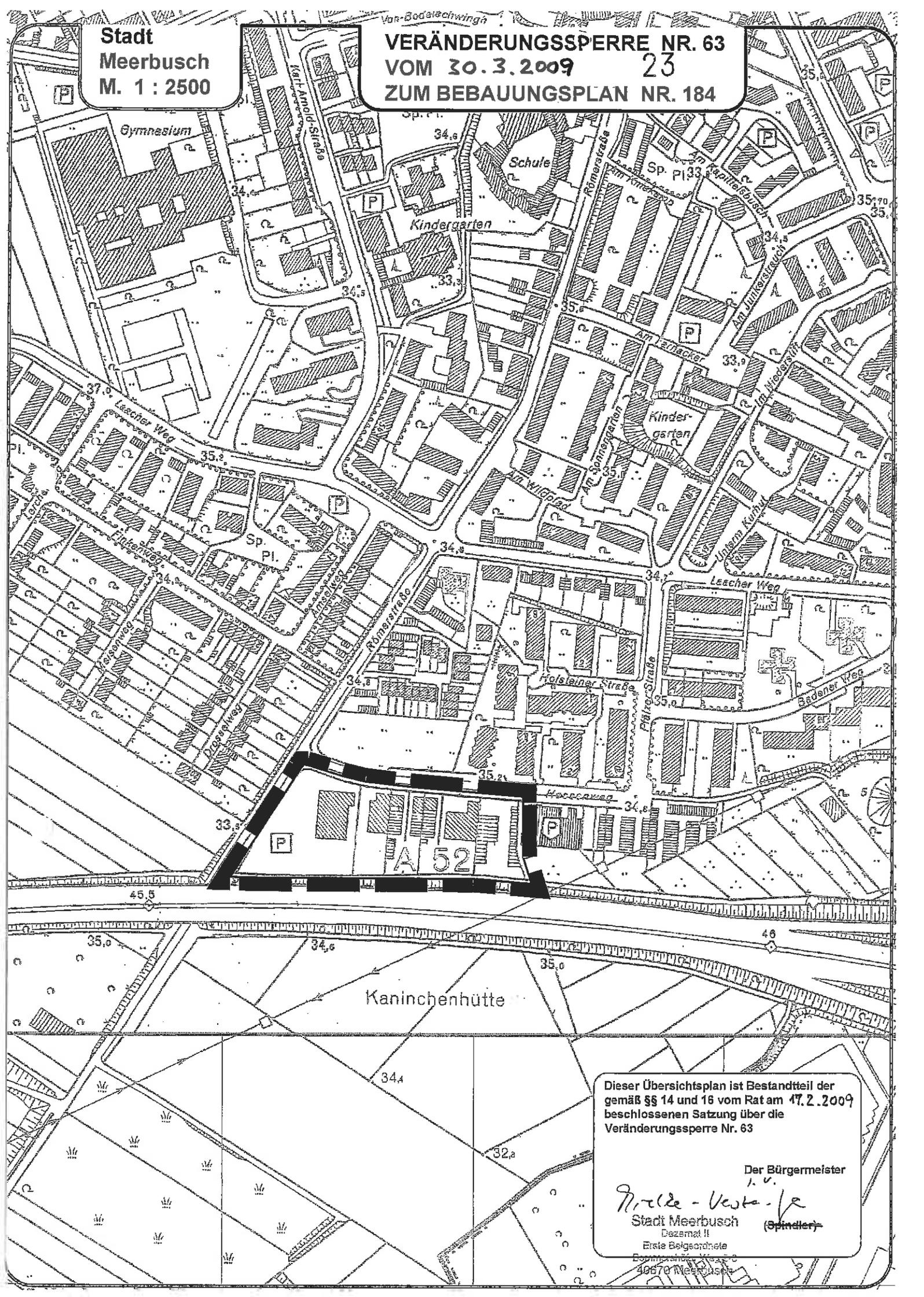
- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
- und
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind sowie Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.
- und
- b) Unterhaltungsarbeiten sowie die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 184, Meerbusch-Büderich, Hessenweg/Römerstraße, spätestens jedoch nach einem Jahr außer Kraft.

Stadt
Meerbusch
M. 1 : 2500

Van-Bodenschwinge
VERÄNDERUNGSSPERRE NR. 63
VOM 30.3.2009 23
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 184



Dieser Übersichtsplan ist Bestandteil der
gemäß §§ 14 und 16 vom Rat am 17.2.2009
beschlossenen Satzung über die
Veränderungssperre Nr. 63

Der Bürgermeister
i. V.
Mirke - Veste - Je
Stadt Meerbusch (Spindler)
Erste Beigeordnete
Bürgermeisterin
40670 Meerbusch